

# Gebührentarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

---

vom 28. Juni 1994

Die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 11 Absatz 2 litera a) der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1<sup>1)</sup>

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Stadtverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

<sup>2</sup>Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

### § 2<sup>1)</sup>

Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung sowie die Benützung öffentlicher Einrichtungen werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

<sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst oder eine gebührenpflichtige Einrichtung benützt.

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

<sup>3</sup>Gebührenfrei sind die Verrichtungen für oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung durch Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

### § 3<sup>1)</sup>

Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Insetatekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

### § 4<sup>1)</sup>

a) Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

<sup>1</sup>Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

<sup>2</sup>Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

<sup>3</sup>In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann die Gemeinderatskommission die Gebühr auf Antrag der Amtsstelle bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011

<sup>4</sup>Wird die Gebühr durch Rechnungsstellung (Debitorenrechnung) erhoben, gilt je Rechnung ein Minimalbetrag von Fr. 20.--. Bei der Nachforderung von Beträgen, die der Schuldner ohne Grund vom Rechnungsbetrag abgezogen hat, werden mindestens Fr. 20.-- und die Mahngebühr gemäss § 11 erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung.

### § 5

b) Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand

<sup>1</sup>Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand legt die Finanzverwaltung alljährlich die Ansätze fest. Diese werden als Anhang I aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich zusammen aus den auf die Arbeitsstunden umgerechneten Bruttobesoldungen einschliesslich Sozialleistungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20%.

<sup>3</sup>Der Zeitaufwand wird in gerundeten Viertelstunden-Einheiten verrechnet, sofern dieser mindestens eine halbe Stunde ausmacht. Andernfalls gelangt der jeweils angegebene Mindestansatz oder, wo nicht vorhanden, ein solcher von 20 Franken zur Anwendung.

<sup>4</sup>Die Selbstkosten für den Ersatz oder den Verkauf von Material setzen sich zusammen aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20 %.

### § 6<sup>1)</sup>

- c) Fehlende Ansätze Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen keinen Ansatz, so  
1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011  
ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

#### § 7

- d) Teuerung Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 % seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, hat der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

#### § 8

- Nicht zustande gekommene Geschäfte Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

#### § 9

- Vorschuss  
1 Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.  
  
2 Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet, noch - im Rechtsmittelverfahren - die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Zuständigkeit                    Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder  
 Amtsstelle erhoben, welche für die Tätigkeit zuständig ist.  
 Die Finanzverwaltung erlässt dazu die notwendigen Weisun-  
 gen.

§ 11

Fälligkeit, Zahlungs-            1Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung  
 frist, Mahnung                    der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der  
 Fälligkeit zu bezahlen.

2Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet  
 die Finanzverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahnge-  
 bühr von 10 Franken.

3Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Ver-  
 zugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

§ 12

Haftung                            Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Ge-  
 schäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegne-  
 rische Parteien im Rechtsmittelverfahren.

§ 13

Zahlungserleichte-            1Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes  
 rungen                            innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen  
 mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die zuständige  
 Behörde oder Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanz-  
 verwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

2Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des  
 ganzen geschuldeten Betrages oder in der Gewährung von

Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

<sup>3</sup>Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

<sup>4</sup>Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

#### § 14

Erlass

<sup>1</sup>Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zur grossen Härte würde, kann die zuständige Behörde oder Amtsstelle im Einverständnis mit der Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag 500 Franken nicht übersteigt.

<sup>2</sup>In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin.<sup>1)</sup>

#### § 15

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2011  
§ 16

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## II. GEBÜHREN DER BEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG

### 1. Gemeinsame Gebühren

#### § 17

Dienstleistungen,  
Drucksachen

Es gelten für alle Behörden und Verwaltungsabteilungen folgende Ansätze, sofern nicht besonders geregelt:

**Franken**

- |                                                                                                                                                                                                    |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Routineauskünfte und Archivnachscha-<br>gungen (geringer Zeitaufwand, bis max.<br>15 Minuten) <sup>1)</sup>                                                                                     | gebührenfrei |
| b) übrige Auskünfte und Archivnachscha-<br>gungen aller Art, nach Zeitaufwand                                                                                                                      | Selbstkosten |
| c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht<br>speziell geregelt                                                                                                                                   | Selbstkosten |
| d) Die Gebühren für Fotokopien und EDV-<br>Ausdrucke werden von der Gemeindeg-<br>ratskommission im Rahmen von Fr. --.20<br>bis Fr. 5.-- pro Kopie festgelegt (siehe<br>Anhang VII). <sup>1)</sup> |              |

	e) Aufgehoben <sup>1)</sup>	
	f) Reglemente, Berichte, Pläne und andere Drucksachen	Selbstkosten
	1) Fassung Gemeindeversammlung 17.12.2013, Inkrafttreten 1. Januar 2014	
	<u>§ 18<sup>1)</sup></u>	<b><u>Franken</u></b>
Beschwerden	Entscheidgebühren in Rechtsmittelverfahren	100-5000
	<u>§ 19</u>	
Bescheinigungen, Beglaubigungen, Beurkundungen	1 Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten	5-40
	2 Öffentliche Beurkundung von Solidarbürgschaften: Tarif des Solothurnischen Notariatsverbandes	
<b>2. Nutzung von öffentlichem Grund und Boden</b>		
	<u>§ 20</u>	
Gesteigerter Gemeingebrauch	1 Benützung des öffentlichen Raumes (Strassen und Plätze) für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen, Warenauslagen, Ausstellungen und dergleichen:	
	1. Behandlungsgebühr, nach Zeitaufwand	60-300
	2. Nutzungsgebühren	
	a) Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dergleichen, je nach Lage	
	- pro m <sup>2</sup> und Saison (März - Oktober)	20-50
	- pro m <sup>2</sup> und Jahr	30-75
	b) Warenauslagen, Geschäftsreklamen,	



Ausstellungen und dergleichen, je nach Lage	
- pro m <sup>2</sup> und Monat	2-10
- pro m <sup>2</sup> und Jahr <sup>2)</sup>	20-100
1) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011	
2) Fassung Gemeindeversammlung vom 22.6.2004	
<sup>2</sup> Kurzzeitige Nutzungen von öffentlichem Raum für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke	<b><u>Franken</u></b>
a) nach Beanspruchung, pro Tag	20-5'000
b) für Strassenmusik	
- pro Person und Tag	5
- maximal pro Gruppe und Tag <sup>1)</sup>	20
<sup>3</sup> Vorübergehende Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche Zwecke	
1. Behandlungsgebühr, nach Zeitaufwand	60-300
2. Nutzungsgebühren für:	
a) Installationen, Abstellen von Mulden sowie Lagern und Umschlagen von Baumaterialien und dergleichen, pro Monat und m <sup>2</sup>	
- Anlagengebiet	3
- öffentliches Strassengebiet	6
b) Fassadengerüste	gebührenfrei
c) Strassenaufbrüche, pro Laufmeter Trennschnittlänge, einmalig	11
d) Ableiten von Grundwasser in die öf- fentliche Kanalisation: 30 % der or- dentlichen Benützungsggebühr <sup>2)</sup>	

<sup>4</sup>Wiederinstandstellungskosten, nach Aufwand Selbstkosten

- 1) Fassung Gemeindeversammlung vom 22.6.2004  
 2) Gemäss § 8 des Reglementes über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren der EGS

**Franken**

<sup>5</sup>Zusätzliche Entschädigung bei der Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen pro Parkplatz und Dauer.<sup>1)</sup> Gebührenaussfall

§ 21

Sondernutzung (Konzession)

Dauernde Nutzung von öffentlichem Boden für bauliche und andere private Zwecke:

- |    |                                                                     |            |
|----|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | Behandlungsgebühr                                                   | 300-1000   |
| b) | einmalige Konzessionsgebühr (Barwert berechnet für 30 Jahre Dauer): |            |
| -  | pro m <sup>2</sup> , je nach Landwert                               | 220-350    |
| -  | pro Laufmeter, je nach Grabenbreite (für erdverlegte Leitungen)     | 180-300    |
| -  | Verankerungen, je nach Tonnen Zugkraft                              | 200-10'000 |

§ 22<sup>2)</sup>

Marktgebühren

<sup>1</sup>Wochenmarkt:

- |    |                                |     |
|----|--------------------------------|-----|
| a) | Platzgebühr je Meter und Markt | 5   |
| b) | Saisongebühren je Meter        |     |
| -  | Sommer (April bis Oktober)     | 200 |
| -  | Winter (November bis März)     | 125 |

<sup>2</sup>Warenmarkt (monatlich)

- |                                                            |    |
|------------------------------------------------------------|----|
| a) Eigener Marktstand, Platzgebühr je Meter und Markt      | 10 |
| b) Marktstand der Gemeinde (ungedeckt), pauschal pro Markt | 39 |

1) Eingefügt Gemeindeversammlung vom 13.12.2011

2) Fassung Gemeindeversammlung 18.6.13, Inkrafttreten 1. Januar 2014

c) aufgehoben<sup>1)</sup>

**Franken**

<sup>3</sup>aufgehoben<sup>1)</sup>

<sup>4</sup>aufgehoben<sup>1)</sup>

<sup>5</sup> Werbegebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer <sup>2)</sup>	1-20
-------------------------------------------------------------------------	------

<sup>6</sup> Parkgebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer <sup>2)</sup>	5-10
------------------------------------------------------------------------	------

**3. Einwohnerdienste<sup>3)</sup>**

§ 23<sup>3)</sup>

An- und Abmeldung	1 An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz	gebührenfrei
	2 Anmeldung bei Wochenaufenthalt	100
	3 Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei schriftlicher Abmeldung	30

§ 24<sup>3)</sup>

Bescheinigungen	1 Meldebescheinigungen	10
	2 Abmeldebescheinigungen	30
	3 Meldebescheinigungen bei speziellem Aufwand	30
	4 Ausstellen einer Bescheinigung zum aus-	gebührenfrei

	wärtigen Aufenthalt	
	<sup>5</sup> Bescheinigung von Personalien, pro Adressauskunft	20
	<sup>6</sup> Lebensbescheinigungen	10
	1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011 2) Eingefügt Gemeindeversammlung vom 22.6.2004 3) Fassung Gemeindeversammlung vom 13.12.2011 <u>§ 25<sup>1)</sup></u>	<b><u>Franken</u></b>
Verlängerung	Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:	
	a) Erwerbstätige, pro Jahr	100
	b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studentinnen und Studenten sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen	gebührenfrei
	<u>§ 26<sup>1)</sup></u>	
Aufforderungen	Aufforderungen	20
	<u>§ 27</u>	
Nachsendungen	Nachsenden von Schriften und Bescheinigungen	20
	<u>§ 27<sup>bis 2)</sup></u>	
Bearbeitungsgebühren	<sup>1</sup> Für Gesuche	20-50
	<sup>2</sup> Bei Aufträgen an die Polizei	Selbstkosten
	<sup>3</sup> Für statistische Auswertungen	Selbstkosten
	<sup>4</sup> Gebühr für ausserordentlichen Aufwand	10-30

#### 4. Stadtpolizei

	<u>§ 28</u>	
Bewilligungen	<p><sup>1</sup>Bewilligungen aller Art, je nach Zeitaufwand:</p> <p>a) Ohne Augenschein</p> <p>b) mit Augenschein<sup>3)</sup></p> <p>1) Fassung vom 23. Juni 2009  2) Eingefügt Gemeindeversammlung 13.12.2011  3) Fassung Gemeindeversammlung 19.12.2017</p> <p><sup>2</sup>Tagesbewilligungen für Ausnahmen von der Innenstadtsperr</p> <p>a) Nur für den Warenumschlag und für Ausnahmegewilligungen mit einer Parkzeit von weniger als 1 ½ Stunden</p> <p>b) Mit Parkbewilligung ab 1 ½ Stunden, pro Tag<sup>1)</sup></p>	<p>20-50</p> <p>50-300</p> <p><b><u>Franken</u></b></p> <p>gebührenfrei</p> <p>5-10</p>
	<u>§ 29</u>	
Aarrettungsdienst	<p>Für Rettungs- und Bergungseinsätze:</p> <p>a) Bootseinsatz</p> <p>- grosses Motorboot, pro Stunde</p> <p>- motorloses Boot, pro Stunde</p> <p>b) Personal, pro Person , nach Zeitaufwand</p>	<p>105</p> <p>35</p> <p>Selbstkosten</p>
	<u>§ 30<sup>2)</sup></u>	
Bewilligungen nach Wirtschafts- und Arbeitsgesetz	<p>Anlassbewilligungen und einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen pro Tag</p>	<p>20-2'000</p>
	<u>§ 31<sup>3)</sup></u>	
Einsatz kommunaler	<p><sup>1</sup>Pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahr-</p>	

Motorfahrzeuge	zeug, inkl. administrativem Aufwand, sofern eine Strafanzeige eingereicht wird.	20-150
	2 Für Sondertransporte:	
	a) pro Einsatz, je nach eingesetztem Fahrzeug, inkl. administrativem Aufwand	20-150
	1) Fassung vom 24. Juni 2003 2) Eingefügt Gemeindeversammlung 8.12.2015 3) Fassung Gemeindeversammlung 19.12.2017	
		<b><u>Franken</u></b>
	b) je nach Fahrzeugkategorie, pro Kilometer	0.50-5
	c) Personalkosten pro Person, nach Zeitaufwand	Selbstkosten
	<u>§ 32</u>	
Sachbeschädigung	Bearbeitungsgebühr, nach Zeitaufwand	Selbstkosten
	<u>§ 33</u>	
Blockieren von Fahrzeugen	Pauschal	100
	<u>§ 34<sup>1)</sup></u>	
Verschieben von Gegenständen	1Verschieben von Fahrzeugen, pro Fahrzeug	100
	2Verschieben von Gegenständen, pro Gegenstand	5-100
	<u>§ 35</u>	
Abschleppen von Fahrzeugen	1Abschleppen durch privaten Abschleppdienst, nach Aufwand	
	2Zuzüglich Behandlungsgebühr <sup>2)</sup>	50

§ 36<sup>3)</sup>

aufgehoben

- 1) Fassung Gemeindeversammlung 19.12.2017
- 2) Fassung Gemeindeversammlung 19.12.2017
- 3) Aufgehoben Gemeindeversammlung 19.12.2017

Franken§ 36<sup>bis1)</sup>

Verwaltungsverfügungen	1Zustellung von allgemeinen Verwaltungsverfügungen	100
	2Aufgebot zur Nachschulung	20-100
	3Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt	100-1'000

§ 36<sup>ter1)</sup>

Lagern von aufgefundenen und sichergestellten Fahrzeugen und Gegenständen	1Effektive Kosten Dritter	Selbstkosten
	2Eigene Personalkosten	Selbstkosten

- 1) Eingefügt Gemeindeversammlung 13.12.2011

**5. Feuerwehr**§ 37

Ansätze für Bedienungspersonal

<sup>1</sup>Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen, Entschädigung für Dienstleistungen, Reinigungs- und Retablierungsarbeiten, Reparaturen usw. ausserhalb der Arbeitszeiten, nach Zeitaufwand.

Selbstkosten<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Zuschlag während den Arbeitszeiten: Arbeitsausfallentschädigung.

§ 37<sup>bis2)</sup>

Selbstverschuldete Fehlalarme

<sup>1</sup>Selbstverschuldete Alarmauslösung einer Brandschutzanlage, ab dem dritten selbstverschuldeten Alarm nach Inbetriebnahme der Anlage.

200-400

<sup>2</sup>Falls die Meldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über einen ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.

§ 37<sup>ter2)</sup>

Erteilung von Brandverhütungskursen

<sup>1</sup>Personalkosten, nach Aufwand

Selbstkosten

1) Auf der Basis des jeweils gültigen Soldansatzes  
2) Eingefügt Gemeindeversammlung 19.12.2017



Franken**6. Stadtbauamt****A. Allgemeines**§ 38

Ausgabe von Baugesuchsakten	<sup>1</sup> Leihweise:	
	a) Depot	220
	b) Grundgebühr für 1. Woche	30
	c) Gebühr für jede weitere Woche	50

<sup>2</sup>Bei Verlust: Wiederbeschaffungskosten

§ 39<sup>1)</sup>

aufgehoben

§ 40

Einsatz von Werkhofarbeitern	Verrechnung der Selbstkosten
------------------------------	------------------------------

1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

**B. Baubewilligungsverfahren****Franken**§ 41

Voranfrage	Behandlungsgebühr, nach Aufwand	120-1200
------------	---------------------------------	----------

§ 42

Baubewilligung

<sup>1</sup>Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, für das Abfassen und die Aufgabe der Publikation oder die Durchführung der Nachbarschaftsorientierung. Ferner sind inbegriffen die materielle Prüfung des Baugesuches, die Aufwendungen der zum Mitbericht verpflichteten Verwaltungsabteilungen, die Ausarbeitung des Berichts zuhanden der Baubewilligungsbehörde, die Behandlung des Baugesuches durch die beratenden Kommissionen und die Baubewilligungsbehörde sowie die Ausfertigung des Bauentscheides inkl. sämtlicher dabei anfallender Sekretariatsarbeiten.

<sup>2</sup>Grundgebühr für die Baukosten ohne Land:

a)	bis 99'999	3.00 ‰ mind.	200
b)	von 100'000 bis 499'999	2.40 ‰ mind.	300
c)	von 500'000 bis 999'999	1.70 ‰ mind.	1200
d)	von 1'000'000 bis 4'999'999	1.30 ‰ mind.	1700
e)	ab 5'000'000	0.75 ‰ mind.	6500

<sup>3</sup>Unvorschriftsgemässes, resp. mangelhaftes Baugesuch: Erhöhung der Grundgebühr um 0.25 ‰ der Baukosten ohne Land, mindestens 50

<sup>4</sup>Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann

die Grundgebühr bis zu 25 % reduziert werden.

**Franken**

<sup>5</sup>Kleineres Bauvorhaben, im vereinfachten Verfahren (ohne formelles Baugesuch): Entscheidungsgebühr

50-200

<sup>6</sup>Gesuch um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Behandlungsgebühr: bis 50 % der Grundgebühr, mindestens

50

<sup>7</sup>Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn

Behandlungsgebühr: 10 % der Grundgebühr, mindestens

50

<sup>8</sup>Ausserordentliche Schwierigkeiten/Vereinfachungen, Erhöhung/Reduktion der Grundgebühr:

0.25 ‰ der Baukosten ohne Land, mindestens

50

<sup>9</sup>Beim Rückzug des Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühren um 30 - 50 %.

**§ 43**

Baukontrollen und Abnahmen

<sup>1</sup>Kontrollgebühr: 0.2 ‰ der Baukosten ohne Land

- Minimum

50

- Minimum für Bauvorhaben unter 5'000

30

- Maximum

3000

		<u>Franken</u>
	<sup>2</sup> In der Kontrollgebühr sind sämtliche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben notwendigen Baukontrollen und Abnahmen, mit Ausnahme der Schutzraum- und Kanalisationsabnahmen, inbegriffen.	
	<sup>3</sup> Schutzraumabnahmen (bis max. 50 Schutzplätze): 0.1 ‰ der Baukosten ohne Land	
	- Minimum	100
	- Maximum	1000
	<sup>4</sup> Kanalisationsabnahmen: 0.4 ‰ der Baukosten ohne Land	
	- Minimum	100
	- Maximum	3000
	- Kontrolle von Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation mittels Kanalfernsehen	100
	<u>§ 44</u>	
Verlängerung der Baubewilligung	Behandlungsgebühr: 10 % der Grundgebühr, mindestens	100
	<u>§ 45</u>	
Baupolizeiliche Verordnungen	<sup>1</sup> Gebühr für Verfügungen der Baubehörde bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, nach Zeitaufwand:	
	a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungs-Verfügungen	200-1000
	b) Fertigstellungsverfügungen	100-500
	c) übrige materielle Verfügungen	100-1000

**Franken**

<sup>2</sup>Nichtbeachtung von Verfügungen und Anweisungen der Baubehörde: Erhöhung der Gebühr unter Abs. 1 bis maximal 100 %

**§ 46**

Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet und in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde, nicht ausgeführt, können die mitverrechneten Kontrollgebühren auf Begehren des Baugesuchstellers zurückerstattet werden.

<sup>3</sup>Bei offensichtlich unrichtigen Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers über die Baukosten ohne Land wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

**C. Besondere Bewilligungen****§ 47**

Reverse und Vereinbarungen

Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen, nach Aufwand

400-1200

**§ 48**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Verrechnung nach Aufwand

Selbstkosten

	<u>§ 49</u>	<u>Franken</u>
Reklamegesuch	1Prüfung und Behandlung ordentliches Gesuch, je nach Grösse und Anzahl der Reklamen	50-250
	2Bewilligungspflichtige Reklamen, in vereinfachtem Verfahren: Entscheidgebühr	30-100

§ 50

Gestaltungsplan	Ausgearbeitet auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: Beteiligung an den Selbstkosten nach Interessenlage (§ 74 Abs. 3 PBG)	
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**7. Feuerungskontrolle**§ 51

Feuerungskontrollen	1Routinekontrolle:	
	a) Einstufenfeuerung	
	- Oel	100
	- Gas	80
	b) Mehrstufenfeuerung	
	- Oel	150
	- Gas	130
	c) Zweistofffeuerung	
	- einstufig	160
	- mehrstufig	210
d) aufgehoben <sup>1)</sup>		
3aufgehoben <sup>1)</sup>		

1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011

<sup>3</sup>Die Reduktion der Gebühr für die zweite Anlage im gleichen Raum beträgt bis zu 50 Franken, je nach Art der Anlage.

Franken

## 8. Museen

### § 52

Städtische Museen	Eintrittsgebühren	fakultativ
-------------------	-------------------	------------

## 9. Vormundschaftsbehörde

### § 53

Zustimmungs- und Genehmigungsbeschlüsse	Je nach Zeitaufwand	50-500
-----------------------------------------	---------------------	--------

### § 54

Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, Art. 386 ZGB	Verrechnung des Aufwandes	Selbstkosten
------------------------------------------------------	---------------------------	--------------

### § 55

Vertretungen	Vertretungen bei Erbenverhandlungen, je nach Zeitaufwand	100-2000
--------------	----------------------------------------------------------	----------

### § 56<sup>1)</sup>

Vermögensverwaltungen	Die Gebühr für die freiwillige Vermögensverwaltung durch die Sozialen Dienste beträgt 5 % der Einnahmen.
-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

1) Fassung Gemeindeversammlung 13.12.2011

**10. Gesundheit****Franken**§ 57<sup>1)</sup>

aufgehoben

§ 58

Pilzkontrolle

Pilzkontrolle

gebührenfrei

§ 59

Verschiedenes

Abgabe Giftschein: gemäss Art. 77 der Giftverordnung

**11. Benützungsgebühren, Mieten und Nebenkosten**§ 60

Liegenschaften, Schul- und Sportanlagen

<sup>1</sup>Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühren und der Nebenkosten sowie die speziellen Vorschriften für die Benützung der Städtischen Liegenschaften sowie der Schul- und Sportanlagen werden von der Gemeinderatskommission festgelegt und im Anhang II (Liegenschaften) und Anhang III (Schul- und Sportanlagen) zum Gebührentarif aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Ansätze richtet sich nach der Benützungsdauer und -intensität, resp. dem Betreuungs- und Reinigungsaufwand für den Hauswartzdienst. Die Ansätze haben sich innerhalb des Gebührenrahmens bis maximal 2000 Franken pro Tag zu bewegen.

1) Aufgehoben Gemeindeversammlung 13.12.2011



§ 61

Schwimmbad und Hal-  
lenbad Pädagogische  
Fachhochschule

<sup>1</sup>Die Eintrittspreise und Gebühren sowie die besonderen Bestimmungen für die Benützung des Schwimmbades und des Hallenbades Seminar werden von der Gemeinderatskommission festgesetzt und im Anhang IV aufgeführt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Die Ansätze dürfen pro Abonnement 150 Franken und pro Einzeleintritt 10 Franken nicht übersteigen.

§ 62

Vermietungen /  
Dienstleistungen<sup>2)</sup>

<sup>1</sup>Die Mietgebühren und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen für städtische Fahrzeuge, Material und Einrichtungen werden von der Gemeinderatskommission festgesetzt und in Anhang V festgehalten.

<sup>2</sup>Die Höhe der Ansätze hat sich in der Regel nach den vergleichbaren, durchschnittlichen Marktwerten zu richten. Je nach Wert des Gegenstandes sowie Art und Dauer der Benützung dürfen die Ansätze den Rahmen bis maximal 1'000 Franken pro Gegenstand und Stunde nicht übersteigen.<sup>2)</sup>

**III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 63

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarif tritt auf 1. Juli 1994 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Verfahren anzuwenden.

1) Redaktionelle Änderung 2006: Namensänderung von Seminar in Pädagogische Fachhochschule

2) Fassung vom 18. August 2020; Inkrafttreten am 1. Januar 2021

Aufhebung bisherigen Rechts <sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ausser Kraft, insbesondere der Gebührentarif vom 13. Dezember 1971. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 1994.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger